

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Achtzehntes Hauptstück Von Schenkungen</b>				
<b>Schenkung</b>				
<b>§ 938.</b> Ein Vertrag, wodurch eine Sache jemandem unentgeltlich überlassen wird <sup>2</sup> , heißt eine Schenkung.	Definition der Schenkung	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 938.</b> Ein Vertrag, in dem sich eine Partei verpflichtet, der anderen eine Sache unentgeltlich zu überlassen, heißt Schenkung[svertrag].	<b>§ 938.</b> Im Schenkungsvertrag verpflichtet sich eine Partei, der anderen eine bestimmte Sache unentgeltlich zu überlassen.
<b>Inwiefern eine Verzichtleistung eine Schenkung sei</b>			<b>Verzicht als Schenkung</b>	<b>Verzicht als Schenkung</b>
<b>§ 939.</b> Wer auf ein gehofftes, oder wirklich angefallenes, oder zweifelhaftes Recht Verzicht tut, ohne es einem Andern ordentlich abzutreten <sup>3</sup> , oder dasselbe dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung zu erlassen, ist für keinen Geschenkgeber anzusehen. <sup>4</sup>	Verzicht als Schenkung; Zweiseitigkeit des Schenkungsvertrages	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 939.</b> <sup>1</sup> Wer den Verzicht auf ein tatsächlich bestehendes, ein zweifelhaftes oder ein bloß erhofftes Recht erklärt, macht noch keine Schenkung. <sup>2</sup> Vielmehr ist dafür die Zustimmung des Begünstigten nötig.	<b>§ 939.</b> <sup>1</sup> Wer den [unentgeltlichen] Verzicht auf ein tatsächlich bestehendes, ein zweifelhaftes oder ein bloß erhofftes Recht erklärt, macht bloß ein Schenkungsangebot. <sup>2</sup> Ein Schenkungsvertrag entsteht erst durch die Annahme des Begünstigten.

<sup>1</sup> Vorarbeiten von *Lukas Klever*, Sprachliche Neufassung des 18. Hauptstücks des ABGB: Die Schenkung (Seminararbeit Universität Graz 2015).

<sup>2</sup> Diese Definition ist ungenau, da sie so klingt, als ginge es um das Verfügungsgeschäft, obwohl der Schenkungsvertrag bloß einen Erwerbstitel darstellt; systematisch präziser daher schon im Textvorschlag.

<sup>3</sup> Inhalt und Zweck dieser Norm sind wenig klar. Einerseits scheint es um die Betonung der Zweiseitigkeit einer Schenkung zu gehen (arg „ordentlich abzutreten“ und „mit dessen Einwilligung“; vgl etwa *Stanzl* in *Klang IV/1*<sup>2</sup> 606); andererseits wird (nur) in negativer Abgrenzung geregelt, wann ein Verzicht eine Schenkung darstellt.

<sup>4</sup> Diese Regelung basiert auf einem Vorschlag, anstatt „auf [...] Verzicht thut“ „abtritt“ zu schreiben. Darauf aufbauend wurde ein weiterer Vorschlag eingebracht, wonach die Norm wie folgt lauten sollte: „Wer auf ein gehofftes, zweifelhaftes, oder wirklich angefallenes Gut Verzicht thut, ohne es einem andern ordentlich

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>Abstimmung mit den §§ 1381 und 1444 nötig; günstig wäre überdies eine ausdrückliche gesetzliche Entscheidung über Formfreiheit oder Formpflicht.</i>
<b>Belohnende Schenkung</b>			<b>Motiv des Schenkers</b>	<b>Motiv des Schenkers</b>
<b>§ 940.</b> Es verändert die Wesenheit der Schenkung nicht, wenn sie aus Erkenntlichkeit; oder in Rücksicht auf die Verdienste des Beschenkten; oder als eine besondere Belohnung desselben gemacht worden ist; nur darf er vorher kein Klagerecht darauf gehabt haben.	Motiv für die unentgeltliche Vermögenszuwendung unbeachtlich	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 940.</b> <sup>1</sup> Auch Vermögenszuwendungen, die aus Dankbarkeit <sup>5</sup> , wegen der Verdienste des Beschenkten oder als besondere Belohnung versprochen oder <sup>6</sup> erbracht werden, sind Schenkungen. <sup>2</sup> Anderes gilt für Zuwendungen in Erfüllung einer bereits bestehenden Verpflichtung. <sup>7</sup>	<b>§ 940.</b> (1) Das Motiv für eine unentgeltliche Vermögenszuwendung ist für die Einordnung als Schenkung ohne Bedeutung. (2) Irrt der Schenker über das Motiv, steht ihm ein Anfechtungsrecht zu (§ 901).
<b>§ 941.</b> Hat der Beschenkte ein Klagerecht auf die Belohnung gehabt, entweder, weil sie unter den Parteien schon bedungen, oder durch das Gesetz	Keine Schenkung bei Erfüllung eines bereits bestehenden Anspruchs	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 941.</b> Hatte der Empfänger bereits einen Anspruch auf die Belohnung, liegt keine Schenkung vor.	<i>Ersatzlose Streichung empfohlen.</i>

*abzutreten, ist für keinen Geschenkgeber anzusehen.“ Letztlich wurde noch der Beisatz „oder selbes dem Verpflichteten mit dessen Einwilligung zu erlassen“ beigefügt (Ofner, Ur-Entwurf II 30, 561).*

<sup>5</sup> Das ist wohl das moderne Pendant zu „Erkenntlichkeit“.

<sup>6</sup> Diese Ergänzung („versprochen oder“) erscheint nötig, da es hier um den Vertrag geht, der – abgesehen von der später geregelten Formfrage – nicht von seiner Erfüllung abhängt.

<sup>7</sup> Das ist eine Selbstverständlichkeit und wird daher in der Alternative weggelassen. Allenfalls könnte man aber (etwa als neuer § 941) deutlich machen, dass auch die Erfüllung einer Naturalobligation keine Schenkung darstellt (idS statt vieler *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB<sup>6</sup> §§ 940-941 Rz 2). Die Formulierung vom „Klagerecht“ im Originaltext (§§ 940 und 941) ist insofern missverständlich und würde etwa die Zahlung aufgrund einer formunwirksamen Bürgschaft nicht erfassen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
vorgeschrieben war; so hört das Geschäft auf <sup>8</sup> , eine Schenkung zu sein, und ist als ein entgeltlicher Vertrag anzusehen. <sup>9</sup>				
<b>Wechselseitige Schenkungen</b>			<b>Gegenseitige Schenkungen</b>	<b>Gegenseitige und gemischte Schenkungen</b>
§ 942. Sind Schenkungen vorher dergestalt bedungen, dass der Schenkende wieder beschenkt werden muss; so entsteht keine wahre Schenkung im Ganzen; sondern nur in Ansehung des übersteigenden Wertes. <sup>10</sup>	Wechselseitige Schenkung, gemischte Schenkung	idF JGS Nr. 946/1811	§ 942. <sup>1</sup> Wurde vereinbart, dass der Beschenkte dem Schenker ebenfalls ein bestimmtes <sup>11</sup> Geschenk machen muss, so liegen nicht zwei Schenkungen <sup>12</sup> vor. <sup>2</sup> Vielmehr besteht eine Schenkung nur soweit, als der Wert des einen Geschenks jenen des anderen Geschenks übersteigt.	§ 942. (1) Wurde von vornherein vereinbart, dass für eine Vermögenszuwendung eine Gegenleistung erbracht werden muss, so liegt keine Schenkung, sondern ein entgeltliches Geschäft vor. (2) Hatten die Parteien jedoch den Willen, den Mehrwert der wertvolleren Sache unentgeltlich zuzuwenden und zu empfangen, ist insoweit von einer Schenkung auszugehen.

<sup>8</sup> Ganz unpassende Formulierung, da das Geschäft nie eine Schenkung war.

<sup>9</sup> Die generelle Einordnung als entgeltlicher Vertrag ist offensichtlich unzutreffend, da die Befreiung von der Verbindlichkeit (zB von einer Schadenersatzpflicht) nicht als Gegenleistung angesehen werden kann (*Löcker* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 941 Rz 8). Dieser Halbsatz wird daher schon im Textvorschlag weggelassen.

<sup>10</sup> Regelmäßig ist in solchen – wohl eher seltenen – Fällen von einem gewöhnlichen entgeltlichen Geschäft auszugehen; anders nur dann, wenn die Parteien einen Schenkungswillen hinsichtlich des Mehrwerts hatten, also eine gemischte Schenkung gewollt war (s dazu nur die Nachweise bei *Bollenberger/P. Bydlinski* in *KBB*<sup>6</sup> § 942 Rz 1 f). Das wird in der Alternative beachtet.

<sup>11</sup> In diesem Sinn war „wieder beschenkt werden muss“ gemeint. Siehe *Zeiller*, *Commentar* III 158: „*In dem Falle aber, daß die Gaben wechselseitig bedungen worden sind, und offenbar im Mißverhältnisse zum Werthe stehen, ist das Rechtsgeschäft für ein gemischtes, und zwar in Rücksicht des Uebermaßes für einen unentgeltlichen, für eine Schenkung zu halten; zB wenn ein Vater seinem Sohne eine einträgliche Wirthschaft bloß gegen Ausbedingung einer lebenslangen unentgeltlichen Wohnung im Hause überließe.*“

<sup>12</sup> Das ist deutlicher als die merkwürdige Wendung „keine wahre Schenkung im Ganzen“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Form des Schenkungsvertrages,</b>			<b>Form des Schenkungsvertrages</b>	<b>Form des Schenkungsvertrages</b>
<b>§ 943.</b> <sup>1</sup> Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Übergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknnehmer kein Klagerecht. <sup>2</sup> Dieses Recht muss durch eine schriftliche Urkunde begründet werden. <sup>13</sup>	Form des Schenkungsvertrages, Formfreiheit der „Handschenkung“	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 943.</b> <sup>1</sup> Aus einem ohne wirkliche Übergabe geschlossenen Schenkungsvertrag entsteht dem Beschenkten kein durchsetzbarer Anspruch <sup>14</sup> . <sup>2</sup> Dieses Recht muss durch einen Notariatsakt begründet werden (§ 1 Abs. 1 lit. d Notariatsaktsgesetz).	<b>§ 943.</b> (1) Ein Schenkungsvertrag mit wirklicher Übergabe <sup>15</sup> des Geschenks bedarf keiner besonderen Form. (2) Ohne wirkliche Übergabe ist der Schenkungsvertrag nur dann wirksam, wenn er in Form eines Notariatsaktes errichtet wurde (§ 1 Abs. 1 lit. d Notariatsaktsgesetz).
<b>und Maß einer Schenkung</b>			<b>Verschenken des gegenwärtigen und des zukünftigen Vermögens</b>	<b>Verschenken des gegenwärtigen und des zukünftigen Vermögens</b>
<b>§ 944.</b> <sup>1</sup> Ein unbeschränkter <sup>16</sup> Eigentümer kann mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auch sein ganzes gegenwärtiges Vermögen verschenken. <sup>2</sup> Ein Vertrag aber, wodurch das künftige Vermögen verschenkt wird, besteht nur insoweit, als er	Beschränkung des Verschenkens zukünftigen Vermögens	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 944.</b> (1) Ein Eigentümer kann sein gesamtes gegenwärtiges Vermögen verschenken. (2) Wenn das zukünftige Vermögen verschenkt wird, ist der Vertrag unwirksam, soweit er mehr als die Hälfte dieses künftigen Vermögens erfasst.	<b>§ 944.</b> (1) Jede Person kann ihr gesamtes Vermögen verschenken. (2) <sup>1</sup> Zukünftiges Vermögen kann nur bis zur Hälfte verschenkt werden. <sup>2</sup> Eine Vereinbarung, die darüber hinausgeht, ist insoweit unwirksam.

<sup>13</sup> Zumindest seit 1871 (!) materielle Derogation durch § 1 Abs 1 lit d NotAKtsG, was daher schon im Textvorschlag beachtet wird.

<sup>14</sup> Abstimmungsbedarf! („Klagerecht“ sollte wohl soweit wie möglich vermieden werden.)

<sup>15</sup> De lege ferenda könnte überlegt werden, den bis heute unklaren Ausdruck „wirkliche Übergabe“ zu konkretisieren.

<sup>16</sup> Bei dieser verwirrenden Formulierung war offenbar nicht an einen Gegensatz zu „unvollständige“ Eigentümer (§ 363) oder zu mit fremden Rechten belastetem Eigentum (*Parapatits* in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar<sup>4</sup> § 944 Rz 5) gedacht, sondern an zu Schenkungen berechnete Personen, also insbesondere geschäftsfähige Eigentümer und von einem solchen hinreichend Bevollmächtigte (*Zeiller*, Commentar III 162). Da es keinen Grund gibt, diese Voraussetzungen sowie die Notwendigkeit, die „gesetzlichen Vorschriften“ zu be(ob)achten, speziell für Schenkungsverträge zu regeln, entfällt beides bereits im Textvorschlag.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
die Hälfte dieses Vermögens nicht übersteigt.				
<b>Inwiefern der Geber für das Geschenke hafte</b>			<b>Haftung des Schenkers</b>	<b>Schenkung einer fremden Sache</b>
<b>§ 945.</b> Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Geschenknehmer diesen Umstand verschweigt, haftet für die nachteiligen Folgen.	Haftung für die Schenkung fremder Sachen	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 945.</b> Wer wissentlich eine fremde Sache verschenkt, und dem Beschenkten diesen Umstand verschweigt, haftet für den Schaden, den der Beschenkte im Vertrauen auf seinen Eigentumserwerb erlitten hat.	<i>§ 945 regelt einen speziellen, eher weniger wichtigen „Mangelfall“, andere Konstellationen (wie zB das Schenken einer gefährlichen Sache oder die verzögerte Übergabe) hingegen nicht. De lege ferenda empfiehlt sich daher ein deutlicher Ausbau dieser Vorschrift unter Berücksichtigung von Leistungsstörungen (die §§ 918 ff erfassen unentgeltliche Geschäfte ja gerade nicht) und Schadenersatz.</i>
<b>Unwiderruflichkeit der Schenkungen</b>			<b>Widerruf von Schenkungen</b>	<b>Widerruf von Schenkungen</b>
				<b>Grundsatz</b>
<b>§ 946.</b> Schenkungsverträge dürfen <sup>17</sup> in der Regel <sup>18</sup> nicht widerrufen werden.	Einleitung zu §§ 947 ff.	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 946.</b> Schenkungsverträge können, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nicht widerrufen werden.	<b>§ 946.</b> Schenkungsverträge können vom Schenker, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nicht widerrufen werden.

<sup>17</sup> Tatsächlich geht es – wieder einmal – um rechtliches Können (siehe nur *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB<sup>6</sup> § 946 Rz 1) und nicht bloß um ein Verbot, das auch übertreten werden könnte. Daher schon im Textvorschlag „können“ statt „dürfen“.

<sup>18</sup> Angleichungsbedarf! in der Regel – regelmäßig – an sich – grundsätzlich – ...

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				<i>Hier oder an anderer Stelle sollte ausdrücklich normiert werden, auf welche Weise Schenkungswiderrufsrechte ausgeübt werden können.<sup>19</sup></i>
<b>Ausnahmen:</b>			<b>Ausnahmen</b>	<b>Ausnahmen</b>
<b>1. Wegen Dürftigkeit;</b>			<b>Wegen Bedürftigkeit</b>	<b>Wegen Bedürftigkeit</b>
<b>§ 947.</b> <sup>1</sup> Gerät der Geschenkgeber in der Folge in solche Dürftigkeit, dass es ihm an dem nötigen Unterhalt gebricht; so ist er befugt, jährlich von dem geschenkten Beträge die gesetzlichen Zinsen, insoweit die geschenkte Sache, oder derselben Wert noch vorhanden ist, und ihm der nötige Unterhalt mangelt, von dem Beschenkten zu fordern, wenn sich anders dieser nicht selbst in gleich dürftigen Umständen befindet. <sup>2</sup> Aus mehreren Geschenknehmern ist der frühere nur insoweit verbunden, als die Beiträge der	Ansprüche bei Bedürftigkeit des Geschenkgebers	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 947.</b> (1) Ist der Schenker nicht [mehr] in der Lage, seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten, so kann er zu dessen Deckung vom Beschenkten jährlich die gesetzlichen Zinsen vom gegenwärtigen Wert der noch vorhandenen Sache fordern. (2) Dieser Anspruch besteht nicht, soweit dem Beschenkten ansonsten selbst der notwendige Unterhalt fehlen würde. <sup>21</sup> (3) Von mehreren Beschenkten früheren frühere nur soweit, wie der Anspruch die Beiträge der späteren übersteigt.	<b>§ 947.</b> (1) Zur Deckung seines notwendigen Unterhalts kann der Schenker vom Beschenkten jährlich die gesetzlichen Zinsen des Wertes der noch vorhandenen Sache fordern. (2) ...  <i>De lege ferenda könnte man überlegen, den notwendigen Unterhalt zu konkretisieren<sup>22</sup>, die Bestimmung aufgrund ihrer geringen praktischen Bedeutung ganz zu streichen oder die Ansprüche des bedürftig gewordenen Schenkers zu vergrößern.</i>

<sup>19</sup> Das ist de lege lata umstritten (siehe nur die Nachweise bei *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB<sup>6</sup> § 946 Rz 2).

<sup>21</sup> In diesem Sinn wird die Wendung „wenn sich anders nicht dieser selbst in gleich dürftigen Umständen befindet“ verstanden: 4 Ob 192/06y Zak 2007, 111.

<sup>22</sup> Die Rspr zieht bereits de lege lata grundsätzlich den Ausgleichszulagenrichtsatz der §§ 292, 293 ASVG, §§ 149, 150 GSVG und §§ 140, 141 BSVG heran (4 Ob 192/06y Zak 2007, 111).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
späteren zum Unterhalte nicht zureichen. <sup>20</sup>				
<b>2. Undankes;</b>			<b>Wegen groben Undanks</b>	<b>Wegen groben Undanks</b>
<b>§ 948.</b> <sup>1</sup> Wenn der Beschenkte sich gegen seinen Wohltäter eines groben Undanks schuldig macht, kann die Schenkung widerrufen werden. <sup>2</sup> Unter grobem Undanke wird eine Verletzung <sup>23</sup> am Leibe, an Ehre, an Freiheit, oder am Vermögen verstanden, welche von der Art ist, dass gegen den Verletzer von Amts wegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach dem Strafgesetze verfahren werden kann.	Widerruf wegen groben Undanks	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 948.</b> <sup>1</sup> Der Schenker kann die Schenkung wegen groben Undanks widerrufen. <sup>2</sup> Darunter wird eine gerichtlich strafbare Handlung des Beschenkten verstanden, die gegen den Körper, die Ehre, die Freiheit oder das Vermögen des Schenkers <sup>24</sup> gerichtet ist.	<b>§ 948.</b> (1) Der Schenker ... (2) <sup>1</sup> Dieses Widerrufsrecht ist nicht höchstpersönlich. <sup>2</sup> Es kann daher auch vom Erben des Schenkers und auch gegen den Erben des Beschenkten ausgeübt werden. (3) Verzeiht der Schenker dem Beschenkten den groben Undank, erlischt das Widerrufsrecht.
<b>§ 949.</b> <sup>25</sup> Der Undank macht den Undankbaren für seine Person zum unredlichen Besitzer, und	Folgen des Widerrufs wegen groben Undanks	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 949.</b> (1) <sup>1</sup> Aufgrund des Widerrufs wegen groben Undanks muss der Beschenkte dem	<i>Hier nur Abs 1 und Abs 2 des Textvorschlags (das Übrige findet sich bereits in § 948).</i>

<sup>20</sup> Diese Regel ist wertungsmäßig nicht besonders überzeugend; überdies ist offen, auf welchen Zeitpunkt (Vertrag oder Übergabe) es ankommt. Daher wird in der Alternative die Streichung dieser Anordnung empfohlen; ebenso in § 950 der Verweis darauf.

<sup>23</sup> Da unwahrscheinlich ist, dass es auf die Deliktvollendung ankommen, der Versuch also nicht genügen soll (was aber der Wortlaut suggeriert), wird schon im Textvorschlag so formuliert, dass auch der strafbare Versuch erfasst ist.

<sup>24</sup> Da die Rspr bereits de lege lata Straftaten gegen nahe Angehörige des Schenkers für den Widerruf genügen lässt (8 Ob 230/02k ua), wäre zu erwägen, das de lege ferenda im Gesetzestext zu berücksichtigen. ME laufen die Wertungen aber nicht völlig parallel, so dass man bei Taten „bloß“ gegen nahe Angehörige durchaus auf schwerwiegende Straftaten einschränken könnte (vgl die Voraussetzungen für Enterbung und Erbuñwürdigkeit).

<sup>25</sup> Diese Bestimmung ist aufgrund ihrer vielen kumulativen und alternativen Elemente sowie gewissen Einschränkungen ausgesprochen unübersichtlich. Aus diesem Grund wird sie bereits im Textvorschlag deutlich strukturiert, ohne die Reihenfolge des Originaltextes beizubehalten. In der Alternative wandern manche Elemente bereits zu § 948 (s dazu die beiden nächsten Fußnoten).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
gibt selbst dem Erben des Verletzten, insofern der letztere den Undank nicht verzeihen <sup>26</sup> hat, und noch etwas von dem Geschenke in Natur oder Werte vorhanden ist, ein Recht zur Widerrufungsklage auch gegen den Erben <sup>27</sup> des Verletzers.			Schenker das Geschenk zurückgeben. <sup>2</sup> Soweit es sich nicht mehr im Vermögen des Beschenkten befindet, muss dieser den Wert herausgeben, der an die Stelle des Geschenks getreten ist. (2) Ab dem Undank haftet der Beschenkte als unredlicher Besitzer (§ 335). (3) Das Widerrufsrecht wegen groben Undanks kann auch vom Erben des Schenkers und auch gegen den Erben des Beschenkten ausgeübt werden. (4) Verzeiht der Schenker dem Beschenkten den groben Undank, erlischt das Widerrufsrecht.	
<b>3. Verkürzung des schuldigen Unterhaltes;</b>			<b>Wegen Verkürzung des Unterhalts</b>	<b>Wegen Verkürzung des Unterhalts</b>
<b>§ 950.</b> <sup>1</sup> Wer jemandem den Unterhalt zu reichen schuldig ist, kann dessen Recht durch Besenkung eines Dritten nicht	Ansprüche des Unterhaltsberechtigten gegen	idF JGS Nr. 946/1811	<b>§ 950.</b> <sup>1</sup> Unterhaltsansprüche können durch Schenkungen des Verpflichteten an Dritte <sup>28</sup> nicht vermindert werden. <sup>2</sup> Wird der	<b>§ 950.</b> <sup>1</sup> Unterhaltsansprüche können durch Schenkungen des Verpflichteten nicht vermindert werden. <sup>2</sup> Vermindert sich die

<sup>26</sup> Die Verzeihung passt systematisch besser zu § 948, weshalb sie in der Alternative dort zur Sprache kommt.

<sup>27</sup> Auch die aktive und passive Vererblichkeit ist in § 948 besser aufgehoben; so daher auch in der Alternative.

<sup>28</sup> Die Erwähnung des Dritten könnte als Gegensatz zu (anderen) Unterhaltsberechtigten verstanden werden. Selbstverständlich darf es aber auch nicht durch Schenkungen an einen Unterhaltsberechtigten zur Schmälerung der Rechte eines anderen kommen. Daher wird die ausdrückliche Bezugnahme auf den Dritten in der Alternative gestrichen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
verletzen. <sup>2</sup> Der auf solche Art Verkürzte ist befugt, den Beschenkten um die Ergänzung desjenigen zu belangen, was ihm der Schenkende nun nicht mehr zu leisten vermag. <sup>3</sup> Bei mehreren Geschenknehmern ist die obige (§ 947) Vorschrift anzuwenden.	vom Verpflichteten beschenkte Personen		Unterhaltsberechtigte durch eine solche Schenkung verkürzt, kann er jenen Teil, der ihm infolge der Schenkung entgangen ist, vom Beschenkten fordern. <sup>3</sup> Bei mehreren Beschenkten ist nach § 947 Abs. 3 vorzugehen.	Unterhaltspflicht des Schenkers durch eine Schenkung <sup>29</sup> oder sind die Unterhaltsansprüche bei ihm nicht mehr in voller Höhe einbringlich <sup>30</sup> , kann der Unterhaltsberechtigte vom Beschenkten jenen Teil fordern, der ihm infolge der Schenkung entgangen ist. <sup>31</sup>
<b>§§ 951 und 952.</b> (aufgehoben, BGBl I 2015/87)				
<b>5. der Gläubiger;</b>				<b>Wegen Benachteiligung der Gläubiger</b>
<b>§ 953.</b> <sup>1</sup> Unter eben dieser (§ 952) Beschränkung können auch diejenigen Geschenke zurückgefordert werden, wodurch die zur Zeit der Schenkung schon vorhandenen Gläubiger verkürzt worden sind. <sup>2</sup> Auf Gläubiger, deren Forderungen jünger	Widerruf / Anfechtung wegen Gläubigerverkürzung	idF JGS Nr. 946/1811  materiell derogiert durch die §§ 2 f AnfO, §§ 28 f IO	<b>§ 953.</b> [Gegenstandslos]	<i>Vorschlag de lege ferenda:</i> § 953 auch formell aufheben oder etwa wie folgt ändern: <b>§ 953.</b> Inwieweit, von wem und mit welchen Folgen Schenkungen angefochten werden können, durch die die Durchsetzung der Rechte von Gläubigern des

<sup>29</sup> Beispiel: Verschenken einer vermieteten Wohnung (oder von Mietzinsansprüchen), was zum Wegfall von laufenden Einkünften und damit zu einer verminderten Unterhaltsbemessungsgrundlage führt.

<sup>30</sup> In diesem weiten Sinn [geminderter Unterhaltsanspruch oder (zum Teil) fehlende Einbringlichkeit] wird die undeutliche Wendung „der auf solche Art Verkürzte“ de lege lata verstanden: 8 Ob 516, 517/92 SZ 65/98; zust die Literatur.

<sup>31</sup> Die Norm sieht in bestimmten Fällen einen unmittelbaren Anspruch des am Vertrag nicht beteiligten Unterhaltsberechtigten gegen den Beschenkten vor, so dass die Einordnung unter die Widerrufsfälle systematisch nicht überzeugt (vgl *Parapatits* in Schwimann/Kodek, Praxiskommentar<sup>4</sup> § 950 Rz 1, die von einem Unterhalt<sup>ergänzung</sup>sanspruch spricht, was allerdings dann nicht ganz passt, wenn der Beschenkte wegen „bloßer“ Uneinbringlichkeit des gegen den Schenker bestehenden Unterhaltsanspruchs belangt wird). De lege ferenda sollte das bei der Einordnung dieser Vorschrift und bei ihrer Überschrift berücksichtigt werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
sind, als die Schenkung, erstreckt sich dieses Recht nur dann, wenn der Beschenkte eines hinterlistigen Einverständnisses überwiesen werden kann.				Schenkens beeinträchtigt wurden, ergibt sich aus den §§ 2, 3 und 8 der Anfechtungsordnung sowie aus den §§ 28, 29 und 37 der Insolvenzordnung. <sup>32</sup>
<b>6. wegen nachgeborener Kinder</b>			<b>Wegen nachgeborener Kinder</b>	
§ 954. <sup>1</sup> Dadurch, dass einem kinderlosen Geschenkgeber nach geschlossenem Schenkungsvertrage Kinder geboren werden, erwächst weder ihm, noch den nachgeborenen Kindern das Recht, die Schenkung zu widerrufen. <sup>2</sup> Doch kann er, oder das nachgeborene Kind, im Notfalle sowohl gegen den Beschenkten, als gegen dessen Erben das oben angeführte Recht auf die gesetzlichen Zinsen des geschenkten Betrages <sup>33</sup> geltend machen (§ 947).	Ansprüche bei Bedürftigkeit des Schenkers oder dessen nachgeborener Kinder	idF JGS Nr. 946/1811	§ 954. (1) War der Schenker bei Abschluss des Schenkungsvertrages kinderlos und wird ihm danach ein Kind geboren <sup>34</sup> , steht ihm allein aus diesem Grund kein Widerrufsrecht zu. (2) Fehlt jedoch der notwendige Unterhalt <sup>35</sup> , kann der Schenker oder das Kind gegen den Beschenkten oder dessen Erben Ansprüche im Sinne des § 947 geltend machen.	<i>Soll diese Spezialregel auch künftig im Gesetz stehen, empfiehlt es sich, sie aus systematischen Gründen direkt an § 947 anzuschließen.</i>

<sup>32</sup> Auch hierbei handelt es sich um kein Widerrufsrecht i.e.S.

<sup>33</sup> „Betrag“ ist zu eng, da es ja nicht nur um Geldschenkungen geht.

<sup>34</sup> Das ABGB verwendet grundsätzlich das generische Maskulinum, so dass selbstverständlich auch und gerade hier die spätere Mutter als Schenkerin miteinbezogen ist (so ausdrücklich schon Zeiller, Kommentar III 181).

<sup>35</sup> Bereits der Verweis auf § 947 zeigt, dass mit „im Notfalle“ der dort als „nötig“ bezeichnete Unterhalt gemeint ist (hA: siehe nur Stanzl in Klang IV/1<sup>2</sup> 628 f; Ertl in Klang<sup>3</sup> § 954 Rz 2), weshalb die Formulierung schon im Textvorschlag angeglichen wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<b>Welche Schenkungen auf die Erben nicht übergehen</b>			<b>Unvererblichkeit in besonderen Fällen</b>	
<p><b>§ 955.</b> Hat der Geschenkgeber dem Beschenkten eine Unterstützung in gewissen Fristen zugesichert, so erwächst für die Erben derselben weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit; es müßte denn in dem Schenkungsvertrage ausdrücklich<sup>36</sup> anders bedungen worden sein.</p>	<p>Ausnahmsweise Unvererblichkeit von Ansprüchen und Pflichten aus einem Schenkungsvertrag</p>	<p>idF JGS Nr. 946/1811</p>	<p><b>§ 955.</b> Hat der Schenker dem Beschenkten eine Unterstützung in bestimmten Zeitabständen<sup>37</sup> versprochen und wurde im Schenkungsvertrag nichts anderes vereinbart, so gehen weder Anspruch noch Verpflichtung auf die Erben über.</p>	<p><i>Streichung der gesetzlichen Regelung (gerade) dieses – wohl seltenen und unpräzise umschriebenen – Sonderfalls empfohlen.</i></p> <p><i>Alternative: Zuerst den Grundsatz regeln (aktive und passive Vererblichkeit) und erst dann die Ausnahme.</i></p>
<p><b>§ 956.</b> (aufgehoben, BGBl I 2015/87)</p>				

<sup>36</sup> Angleichungsbedarf! Hier wie so oft ist wohl nur hinreichend deutlich – und daher wirksam vereinbart – gemeint, weshalb „ausdrücklich“ schon im Textvorschlag weggelassen wird.

<sup>37</sup> Unterstützung „in gewissen Fristen“ bzw. „in bestimmten Zeitabständen“ trägt die gesetzliche Vermutung, dass es sich um eine beiderseits höchstpersönliche Hilfe handelt. Gegenteilige Vereinbarungen gehen selbstverständlich vor, wie auch andere Schenkungen als streng höchstpersönlich vereinbart werden können.